

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979

Artikel I

Das NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, wird wie folgt geändert:

„1. § 2 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz muss mindestens das Zehnfache, für alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen.

2. In § 7 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Hundeabgabemarke für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz muss in einer, sich von den anderen Hundeabgabemarken deutlich unterscheidbaren, rötlichen Farbe ausgestaltet sein.““

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Art. I Z. 1 tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden, diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.